



## - Beschluss -

<i>Einbringer</i>	
Politik	CDU-Fraktion

<i>Gremium</i>	<i>Sitzungsdatum</i>	<i>Ergebnis</i>
Bürgerschaft (BS)	13.12.2021	ungeändert beschlossen

## Umbesetzungen

### **Beschluss:**

Die CDU-Fraktion und Frau Grit Wuschek zeigen für diese Beschlussvorlage eine Zählgemeinschaft an.

Die Bürgerschaft beruft Herrn Sven Thonack als stellvertretendes Mitglied des Ausschusses für Bauwesen, Klimaschutz, Mobilität und Nachhaltigkeit ab. Die Bürgerschaft beruft Herrn Sven Bausemer als stellvertretendes Mitglied des Ausschusses für Bauwesen, Klimaschutz, Mobilität und Nachhaltigkeit.

Die Bürgerschaft beauftragt den Oberbürgermeister als Vertreter der Universitäts- und Hansestadt Greifswald in der Gesellschafterversammlung der Theater Vorpommern GmbH darauf hinzuwirken, Frau Mechthild Thonack aus dem Aufsichtsrat der Theater Vorpommern GmbH abuberufen und Herrn Lutz Jesse für den Aufsichtsrat neu zu bestellen.

Die Bürgerschaft beauftragt den Oberbürgermeister als Vertreter der Universitäts- und Hansestadt Greifswald in der Gesellschafterversammlung der WVG mbH darauf hinzuwirken, Herrn Jürgen Liedtke für den Aufsichtsrat der WVG mbH zu bestellen.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
15	0	mehrheitlich

Egbert Liskow  
Präsident der Bürgerschaft

## **Nachtrag zur Beschlussvorlage der Politik (ö) - BV-P-ö/07/0168-01 „Umbesetzungen“**

Gemäß § 71 Abs. 4 KV M-V ist die Gemeindevertretung über wichtige Angelegenheiten zu informieren. Nach Auffassung des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern kann die Besetzung eines Aufsichtsrates mit Personen, die in einem Angestelltenverhältnis zu dem Unternehmen stehen, in dessen Aufsichtsrat sie entsendet werden, eine wichtige Angelegenheit im Sinne des o. g. Paragraphen sein.

Das trifft auf Herrn Lutz Jesse zu, der Schauspieler am Theater Vorpommern ist. Da er allerdings keine leitenden Tätigkeiten ausübt, spricht einer Bestellung als Aufsichtsratsmitglied formal nichts entgegen (vgl. § 71 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. Abs. 2 KV M-V).